Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Bundeshaus West 3003 Bern

Per Mail an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

22.1.2024

Vernehmlassungsstellungnahme der femmes protestantes zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes (OHG)

I. Grundsätzliches

Mit der Teilrevision des Opferhilfegesetzes sollen die Leistungen der Opferhilfe gestärkt werden. Opfer von Gewalt sollen in der ganzen Schweiz Zugang zu kostenlosen rechtsmedizinischen Leistungen haben, und zwar unabhängig davon, ob ein Strafverfahren eröffnet wird oder nicht. Femmes protestantes begrüssen diese Ziele ausdrücklich. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Umsetzung von Artikel 25 der Istanbul-Konvention, der die Einrichtung geeigneter, leicht zugänglicher Krisenzentren vorsieht, die medizinische und rechtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anbieten.¹

Die derzeitige Situation in den Kantonen ist sehr unterschiedlich. Femmes protestantes erachten es als dringend erforderlich, einen rechtlichen Rahmen mit verbindlichen Minimalstandards zu schaffen. Von den Kantonen muss erwartet werden, dass sie der besonderen Situation der Opfer in angemessener Weise Rechnung tragen.

 $^{^{\}rm 1}$ In unserer Stellungnahme stützen wir uns auf die Positionen der EKF Eidgenössische Kommission für Frauenfragen

Die Kostenübernahme für rechtsmedizinische Untersuchungen ist bislang nicht explizit im OHG geregelt. In einigen Kantonen werden diese Kosten ganz oder teilweise über die Soforthilfe abgedeckt, in anderen Kantonen ist dies nicht der Fall. Die Pflicht, einen Gewaltvorfall der Unfallversicherung melden zu müssen, kann bei Opfern Angst und Scham auslösen und die Gefahr bergen, dass die gewaltausübende Person die Rechnung entdeckt, was zu weiteren Übergriffen führen könnte. Wenn ein Opfer weiss, dass es Zugang zu kostenfreier rechtsmedizinischer Versorgung hat und sich keine Gedanken über die Finanzierung machen muss, ist es wahrscheinlicher, dass es Hilfe sucht und Verletzungen sowie Tatspuren professionell dokumentieren lässt.

Aus Sicht von femmes protestantes ist es wichtig, dass Opfer sich an spezialisierte Stellen wenden können. Der Entwurf sieht vor, dass die Kantone verpflichtet sind, den Zugang zu solchen Stellen rund um die Uhr sicherzustellen. Jedoch ist es fraglich, ob dies im Rahmen bestehender Strukturen möglich ist. Viele medizinische Fachpersonen, insbesondere in kleineren Spitälern oder ambulanten Praxen, verfügen nicht über die notwendige Ausbildung oder Erfahrung für die rechtsmedizinische Dokumentation. Zusätzlich fehlt oft die unmittelbare psychologische Unterstützung für die Opfer. Dies spricht für die Schaffung zentral gelegener Krisenzentren mit spezialisierten, interdisziplinären Teams, die rund um die Uhr verfügbar sind.

Wir begrüssen, dass ein Anspruch auf alle Leistungen der Opferhilfe unabhängig von einer Strafanzeige explizit im OHG verankert wird. Dies schützt Opfer davor, sich unter Druck gesetzt zu fühlen, ein Strafverfahren einleiten zu müssen, und respektiert, dass nicht jedes Opfer den großen Belastungen eines Strafverfahrens ausgesetzt werden kann oder will.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Art. 1 Abs. 4

Femmes protestantes begrüssen ausdrücklich, dass die Durchführung eines Strafverfahrens keine notwendige Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen ist. Opfer sollen nicht verpflichtet werden, eine Strafanzeige zu erstatten oder einen Strafantrag zu stellen.

2. Art. 8 Abs. 1

Die aktuelle Fassung dieser Bestimmung ist obsolet, da die Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden bereits in der Strafprozessordnung geregelt ist. Die im Entwurf vorgesehene Informationspflicht der Kantone zur Bekanntmachung der Opferhilfe erachten wir als notwendig. Untersuchungen zeigen, dass Hilfsangebote häufig nicht oder zu wenig bekannt sind, selbst in professionellen Netzwerken.

Wir empfehlen Sensibilisierungs- und Informationskampagnen, die sich sowohl an die Öffentlichkeit als auch an spezifische Zielgruppen richten. Die Informationen sollten leicht zugänglich und verständlich über digitale und analoge Kanäle verbreitet werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen oder anderen Einschränkungen gewidmet werden.

3. Art. 14 Abs. 1 erster Satz

Femmes protestantes unterstützen die explizite Aufnahme rechtsmedizinischer Hilfe als eigenständige Opferhilfeleistung im OHG. Diese Klarstellung schafft einen einheitlichen rechtlichen Rahmen und klärt die Finanzierung.

Die rechtsmedizinische Hilfe ist von zentraler Bedeutung, insbesondere bei Straftaten im häuslichen Bereich und bei Sexualdelikten, bei denen die Beweislage oft schwierig ist. Eine professionelle Beweissicherung kann entscheidend sein für spätere Strafverfahren. Wichtig ist, dass Opfer genügend Zeit erhalten, um über eine Strafanzeige zu entscheiden. Wir sprechen uns gegen kantonale Regelungen aus, die medizinisches Personal zur Anzeige verpflichten. Stattdessen sollte eine anonyme, vertrauliche Spurensicherung möglich sein.

Wichtig ist, dass das Opfer die nötige Zeit erhält, um zu entscheiden, ob es Strafanzeige erstatten will oder nicht. Die meisten Opfer stehen unmittelbar nach der Tat unter Schock. Sie sind nicht in der Lage, die Tat einzuordnen und zu erahnen, was auf sie zukommt. Die Rolle des Staates sollte in erster Linie darin bestehen, dem Opfer den Entscheidungsprozess zu erleichtern. Es gegen seinen Willen in ein Strafverfahren zu zwingen, ist heikel. Deshalb sind aus Sicht der femmes protestantes kantonale Regelungen, die medizinischem Personal eine Anzeigepflicht

auferlegen, zu hinterfragen. Besteht kantonal eine solche Pflicht, muss eine anonyme, vertrauliche Spurensicherung möglich sein.

III. Weitere Anregungen

Femmes protestantes sprechen sich dafür aus, dass die Kantone gut erreichbare Krisenzentren einrichten würden, die folgende Hilfeleistungen für Opfer unter einem Dach vereinen:

- medizinische Erstversorgung
- forensische Spurensicherung
- psychologische Soforthilfe
- Traumahilfe
- Beratung

Diese Angebote sollten rund um die Uhr durch ein spezialisiertes, interdisziplinär zusammengesetztes Team erbracht werden. Eine solche Struktur erleichtert den ersten Schritt für die Opfer und stellt sicher, dass sie in einer extrem belastenden Situation professionell betreut werden.

Darüber hinaus empfehlen wir, psychosoziale Unterstützungsangebote auszubauen, um die Begleitung von Opfern während eines Strafverfahrens zu verbessern. Diese Unterstützung kann nicht allein durch juristische Vertreter:innen geleistet werden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dieser wichtigen Vorlage Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen

Gabriela Allemann

Präsidentin

femmes protestantes

Jana König

Geschäftsleitung

femmes protestantes